|  |  |
| --- | --- |
| Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffengem. § 14 GefStoffV  | logo-sw-klein |
| Geltungsbereich: Institut für Bereichsverantwortliche\*r: Datum: |
| Gefahrstoffbezeichnung |
| Gefahrstoffe, allgemein**Transport von Gefahrstoffen in Aufzügen** |
| Gefahr für Mensch und Umwelt |
|  | Wenn **Gefahrstoffe**, wie z. B. sehr giftige, giftige, leicht- und hochentzündliche und ätzende Flüssigkeiten oder Gase sowie tiefkalte Gase, wie flüssiger Stickstoff oder festes Kohlendioxid (Trockeneis), während des Transportes in Aufzügen aus ihrer Verpackung austreten, haben Beschäftigte, die sich zusammen mit den Gefahrstoffen im Aufzug aufhalten, keine Möglichkeit, sich den gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Gefahrstoffe durch sofortige Flucht zu entziehen. Aufzüge können durch technische Störungen ‚stecken bleiben‘ und Betroffene wären dann gezwungen, sich längere Zeit im Aufzug aufzuhalten.  |  |
| Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln |
|  | * **Betriebsanweisung des zu transportierenden Gefahrstoffes beachten.**
* **Es ist verboten, Gefahrstoffe zusammen mit Personen im Aufzug zu transportieren.**
* Es muss sichergestellt werden, dass während des Transports keine Personen zusteigen. Dazu geeignet sind mit Schlüsseln gesicherte Aufzüge. Alternativ sind Verbotsschilder im Aufzug anzubringen, die auf das Verbot zuzusteigen deutlich hinweisen.
* Gefahrstoffe dürfen in Aufzügen nur transportiert werden, wenn sichergestellt ist, dass sie aus ihren Verpackungen nicht entweichen können. Sie sind in mechanisch sichere Überbehälter (Eimer, Tragekörbe, Kisten, Fässer) zu stellen.
* Druckgasflaschen dürfen nur mit dichtschließenden Ventilen, Ventilschutzkappe, geeigneter Transporthilfe und gegen Umfallen gesichert transportiert werden und.
* Schutzhandschuhe benutzen.
* Geschlossene feste Schuhe tragen, die schnell ausgezogen werden können.

Beim Transport großer Dewar-/Kryogefäße oder Druckgasflaschen Sicherheitsschuhe tragen.  |
| Verhalten im Gefahrfall |
| **Austreten von Gefahrstoffen im Aufzug:** * Für sofortige Stillsetzung des Aufzugs sorgen. (Gebäudepforte informieren.)
* Gefahrenbereich absperren.
* Weitere Maßnahmen in Abhängigkeit vom Gefahrstoff - Siehe Betriebsanweisung / Sicherheitsdatenblatt des transportierten Gefahrstoffes – durchführen.
* Beim Austreten giftiger, hochentzündlicher, leichtentzündlicher oder ätzender Gase Feuerwehr alarmieren und gefährdete Bereiche warnen. (Druckknopfmelder)
 |
|  Erste Hilfe | NOTRUF 112 |
| * Siehe Betriebsanweisung / Sicherheitsdatenblatt des zu transportierenden Gefahrstoffes.
 |
| Sachgerechte Entsorgung |
| * Siehe Betriebsanweisung / Sicherheitsdatenblatt des zu transportierenden Gefahrstoffes. Abfälle in geschlossenen Behältern sammeln und nach Abfallrichtlinie über das Zentrale Zwischenlager für chemische Sonderabfälle (Tel.: 798 – 29392) entsorgen.
 |

 Stand: 01/2024